

**Bekanntmachung  
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Obere Treene hat bei mir als Untere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 141 Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für den Plan „Teil-Entrohrung des Gewässers 95 und Entrohrung der Rohrleitungen 95c sowie 96; Anlage von Kleingewässern“ in der Gemeinde Freienwill gestellt. Das Vorhaben befindet sich auf dem Flurstück 150 der Flur 5, Gemarkung Kleinwolstrup.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien. Bei dem geplanten Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Eine UVP-Pflicht besteht somit gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 662.22.05.29.08.01

Schleswig, 10. Dezember 2024

Kreis Schleswig-Flensburg  
Der Landrat  
Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Frennesen  
Frennesen